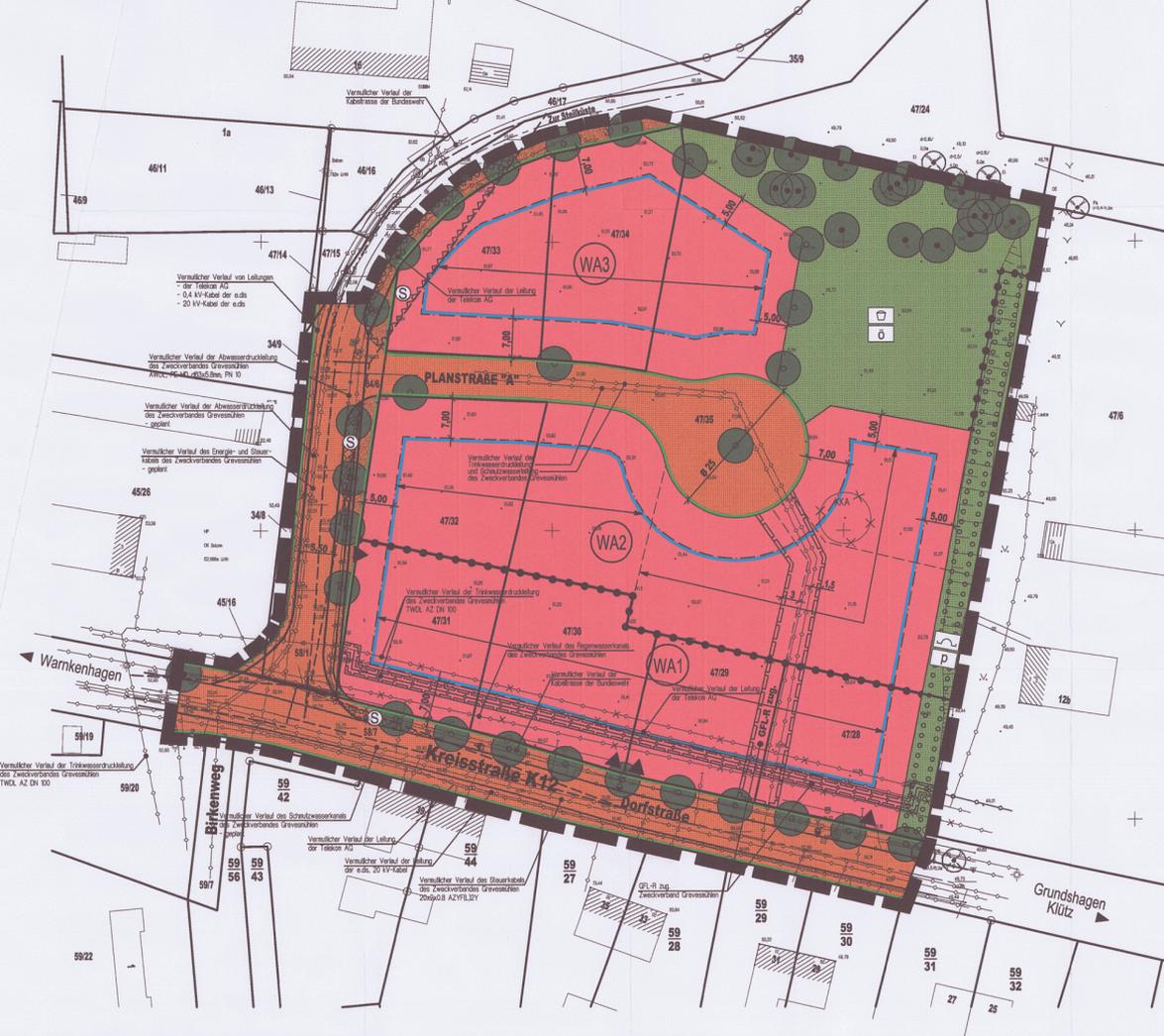


SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 FÜR DAS GEBIET "ZUR STEILKÜSTE" IN ELMENHORST

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbauförderungsgesetz vom 20. April 1993, in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3) vom 22. Januar 1991.



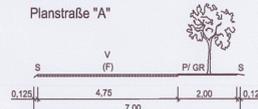
M 1 : 500

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplans gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

WA1	WA2+WA3
WA	WA
I	I
0,25	0,25
TH _{max} = 3,80m	TH _{max} = 3,80m
FH _{max} = 9,00m	FH _{max} = 9,00m

EMPFEHLUNG FÜR STRAßENPROFIL



LEGENDE

- V - Verkehrsberuhigter Bereich
- F - Fahrbahn
- P - Parken
- S - Sicherheitsstreifen
- GR - Grün

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 DER GEMEINDE KALKHORST FÜR DAS GEBIET "ZUR STEILKÜSTE" IN ELMENHORST (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 15 BauNVO)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und deshalb nicht zulässig.
- GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLATZE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 15 BauNVO)
Garagen sind überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig. Dabei gelten die §§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 21a Abs. 3 BauNVO. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch überdachte Stellplätze und Garagen ist nach § 21a Abs. 3 BauNVO im Plangebiet zulässig.
- NEBENANLAGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)
Nebenanlagen sind innerhalb des Plangebietes auch außerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig.
- ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Einzelhäusern wird mit maximal 2 Wohnungen begrenzt. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Doppelhäusern wird mit maximal 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte begrenzt.
- HÖHENLAGE** (§ 9 Abs. 3 BauGB)
Die konstruktive Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,50 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschossfußboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossfußbodenplatte und dem Bezugspunkt. Die Sockelhöhe ist der Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschossfußboden (Ruhbau) und aufstrebendem Mauerwerk. Die Traufhöhe darf maximal 3,80 m betragen. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der äußeren Dachhaut mit dem aufstrebenden traufseitigen Mauerwerk. Als unterer Bezugspunkt bei Hängebänken - Traufhöhe, Firsthöhe, Sockelhöhe - wird die Höhe des Geländes für die Überbauung vorgezeichneten Grundstücksstelle festgesetzt.
- MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖßE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Für Doppelhäuser wird eine Mindestgrundstückgröße von 600 m² festgesetzt, wobei jeweils 300 m² auf eine Doppelhaushälfte entfallen müssen. Für Einzelhäuser wird eine Mindestgrundstückgröße von 500 m² festgesetzt.
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Sichtflächen sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahnhöhe unzulässig. Zulässig sind einzelne hochstämmige Bäume mit einer Kronensatzhöhe über 2,50 m. Bei kleinen Sichtflächen entfällt die Randsignatur.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

- DÄCHER**
Die Hauptdächer sind als symmetrische Sattel- oder Krüppeldachformen auszubilden und nur in rot oder anthrazitfarbener Hartdachdeckung zu decken. Die Hauptdächer sind als Holz sind nur mit heller pastellfarbener Farbgebung in den Farben weiß, beige, creme, hellgrün, gelb oder rot zulässig. Der Dachstuhl ist unzulässig. Nicht zulässig sind hochliegende Bauwerke, wie Eckstein, emailierte Elemente, Fliesen.
- AUßENWÄNDE**
Innerhalb des Plangebietes sind Außenwände als Verblendenmauerwerk, als geputzte Fassade und als Holzfassade zulässig. Glatt verputzte Außenwände und Außenwände aus Holz sind nur mit heller pastellfarbener Farbgebung in den Farben weiß, beige, creme, hellgrün, gelb oder rot zulässig. Der Blockbau ist unzulässig. Nicht zulässig sind hochliegende Bauwerke, wie Eckstein, emailierte Elemente, Fliesen.
- ABFALLBEHÄLTER**
Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Am Entsorgungstag sind die Abfallbehälter für die geordnete Entsorgung bereitzustellen.
- BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN**
Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserundurchlässigen Materialien und/oder Pflastersteinen und/oder großformatigen Steinplatten ohne Fugenrücken zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.
- WERBEANLAGEN**
Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig. Im Plangebiet sind Werbeanlagen nur als Schilder an den Hauswänden oder freistehend bis zu einer Größe von 0,30 x 0,60 m (0,18 m²) zulässig. Es dürfen keine selbstleuchtenden Werbeanlagen verwendet werden.
- BAUKÖRPERGESTALTUNG VON DOPPELHÄUSERN**
Doppelhaushälften eines Doppelhauses sind hinsichtlich der Ansicht, Gestaltung und Materialwahl gleichartig zu gestalten.
- FESTSETZUNG ZU BUSSGELDERN**
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gesetzlichen Festsetzungen unter II. bis II.6 verstoßt, handelt rechtmäßig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

III. GRÜNDORDNUNG

- ANPFLANZGEBOTE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 a, b BauGB)
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf der privaten Grundfläche mit der Zweckbestimmung "Schaufelzone" sind ausschließlich mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu pflanzen. Die Bepflanzung ist mit Pflanzstäben von 1,0 x 1,0 m vorzusetzen. Folgende Gehölze und Pflanzquallitäten sind zu verwenden: Bäume (Hölz. Zw. 200-250 cm): Stiel-Eiche (Quercus robur), Harlekuine (Carpinus betulus), Feld-Ahorn (Acer campestre), Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere), Prunus padus (Traubeneiche), Wildpflaume (Malus sylvestris), Sträucher (Zw. 80-100 cm): Schilke (Prunus spinosa), Hasel (Corylus avellana), Zweifelhafte Weiden (Salix caprea), Roter Hirtensiegel (Cornus sanguinea), Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Strauchweiden (Salix), Strauchrosen (Rosa).
 - Einzelbäume
Die Anpflanzgebote für Einzelbäume sind als 3er Hochstämme mit einem Stammumfang von 16-18 cm auszuführen. Für Anpflanzungen im Bereich des Straßenraumes sind mittelgroße Winter-Linden in Sorten, zum Beispiel Tilia cordata "Ranch" oder Tilia cordata "Greenpeace", zu verwenden.
Für die festgesetzten Anpflanzungen im Bereich der Grundfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" sind klein- bis mittelgroße heimische und standortgerechte Laubbäume zu verwenden.
 - FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
Die mit Erhaltungsgebieten festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte und heimische Gehölze zu ersetzen.
 - GRÜNFLÄCHEN
Die Grundfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" ist als parkartige Grundfläche anzulegen und zu pflegen. Innerhalb der Grundfläche ist die Anlage von teilweise gepflasterten Wegen, die Herstellung von Spiel- und Sportgeräten sowie von Kommunikationsbereichen zulässig.
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - VERHALTEN BEI BODENKIMMELFUNDEN**
Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege sind innerhalb des Plangebietes kein Bau- und Kunstdenkmale sowie keine Bodendenkmale betroffen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Landes-Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V), die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Eigentümer, der Kultur der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erfolgt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 - ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN**
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Bauaufträge des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).
 - VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS**
Durch die untere Abfallbehörde wurde mitgeteilt, dass Erkenntnisse über Altlasten oder altlastverdächtige Flächen für das Plangebiet nicht vorliegen. Mir dieser Auskunft wird jedoch keine Gewähr über die Freiheit des Plangebietes von Altlasten oder altlastverdächtige Flächen übernommen. Sollten Hinweise auf Altlasten oder altlastverdächtige Flächen während der Erdarbeiten, erkennbar an unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen oder Vorkommen von Abfällen, Flüssigkeiten u.ä. (schädliche Bodenverfärbungen) des Bodens auftreten, ist die Landrätin des Landes Nordwestmecklenburg als zuständige untere Abfallbehörde zu informieren. Grundstückseigentümer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Beauftragte verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.
 - MUNITIONSFUNDE**
Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel vor. Nach bei hiesigen Erfahrungen ist jedoch nicht auszuschließen, dass Einzelminen auftreten können. Aus diesem Grunde sind die Tafelarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Werden bei Erdarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbereitschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzu zu rufen.
 - BODENSCHUTZ**
Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BodSchG) festgestellt, sind mit der zuständigen Behörde, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Schwerin, gemäß § 13 BodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und des sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Verursacher die entsprechende Vorzüge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodenwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit dies im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe keine Gefahr oder ernsthafte, nachhaltige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss der Verursacher dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlasten so weit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässigen Nutzungsmöglichkeiten wieder hergestellt werden.
 - GEHÖLZSCHUTZ**
Die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist einzuhalten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

- | | | |
|--------------------------|---|--|
| | Personen | Rechtsgrundlagen |
| GRZ 0,25 | Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung | Par. 9 (1) 1 BauGB |
| I | ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG | Par. 9 (1) 1 BauGB, Par. 16 BauNVO |
| TH _{max} =3,80m | Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,25 | Par. 9 (1) 2 BauGB, Par. 16 BauNVO |
| FH _{max} =9,00m | Zahl der Vollgeschosse | Par. 9 (1) 2 BauGB, Par. 16 BauNVO |
| o | Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt | Par. 9 (1) 2 BauGB, Par. 16 BauNVO |
| △ | Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt | Par. 9 (1) 2 BauGB, Par. 16 BauNVO |
| o | BAUWEISE / BAUGRENZEN | Par. 9 (1) 2 BauGB, Par. 22 und Par. 23 BauNVO |
| △ | Offene Bauweise | Par. 9 (1) 2 BauGB, Par. 22 und Par. 23 BauNVO |
| △ | nur Einzelhäuser zulässig | Par. 9 (1) 2 BauGB, Par. 22 und Par. 23 BauNVO |
| △ | Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig | Par. 9 (1) 2 BauGB, Par. 22 und Par. 23 BauNVO |
| o | Baugrenze | Par. 9 (1) 2 BauGB, Par. 22 und Par. 23 BauNVO |
| o | Grundstückzufahrt | Par. 9 (1) 2 BauGB, Par. 22 und Par. 23 BauNVO |
| o | VERKEHRSLÄCHEN | Par. 9 (1) 2 BauGB, Par. 9 (8) BauGB |
| o | Straßenverkehrsflächen | Par. 9 (1) 2 BauGB, Par. 9 (8) BauGB |
| o | Straßenbegrenzungsfläche auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung | Par. 9 (1) 2 BauGB, Par. 9 (8) BauGB |
| o | Straßenbegrenzung | Par. 9 (1) 2 BauGB, Par. 9 (8) BauGB |
| o | HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN | Par. 9 (1) 13 BauGB, Par. 9 (6) BauGB |
| o | Vermutlicher Verlauf von Leitungen, oberirdisch | Par. 9 (1) 13 BauGB, Par. 9 (6) BauGB |
| o | GRÜNFLÄCHEN | Par. 9 (1) 15 BauGB |
| o | Grünfläche | Par. 9 (1) 15 BauGB |
| o | private Grünfläche | Par. 9 (1) 15 BauGB |
| o | öffentliche Grünfläche | Par. 9 (1) 15 BauGB |
| o | Spielplatz | Par. 9 (1) 15 BauGB |
| o | Schutzgrün | Par. 9 (1) 15 BauGB |

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Par. 9 (1) 25a BauGB, Par. 9 (6) BauGB

- Anpflanzgebiet für Bäume
- Par. 9 (1) 25a BauGB, Par. 9 (6) BauGB

- Erhaltungsgebiet für Bäume
- Par. 9 (1) 25a BauGB, Par. 9 (6) BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Par. 9 (1) 21 BauGB, Par. 9 (6) BauGB

- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (S - Sichtflächen)
- Par. 9 (1) 10 BauGB, Par. 9 (6) BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Kalkhorst
- Par. 9 (7) BauGB

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Gebietes
- Par. 1 (4) BauNVO, Par. 16 (8) BauNVO

- Hauptorientierung
- Par. 9 (1) 2 BauGB

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Bezeichnung der Straße, Kreisstraße K12
- Par. 9 (1) 2 BauGB

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze, Flurstücknummer
- Par. 9 (1) 2 BauGB

- Bemessung in Metern
- Par. 9 (1) 2 BauGB

- In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
- Par. 9 (1) 2 BauGB

- Sichtdreieck
- Par. 9 (1) 2 BauGB

- Kennzeichnung von Leitungen, die unverlegt werden müssen
- Par. 9 (1) 2 BauGB

- vorhandene Höhenpunkt in Meter üNN, z.B. 50,97
- Par. 9 (1) 2 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Kalkhorst vom 16.11.2010. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Internet am 16.11.2010 sowie durch Aushang (Schaukasten) vom 15.11.10 bis zum 22.12.10 erfolgt.
Kalkhorst, den 22.02.11
Bürgermeister
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist nicht erfolgt.
Kalkhorst, den 22.02.11
Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Kalkhorst, den 22.02.11
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 16.11.2010 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Aufhebung des Bebauungsplans nach § 21a Abs. 3 BauNVO ist nicht erfolgt.
Kalkhorst, den 22.02.11
Bürgermeister
- Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben vom 21.12.2010 zur Ablegung einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Kalkhorst, den 22.02.11
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.12.2010 bis zum 17.01.2011 während der Dienststunden des Amtes Klützer Winkel nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4 Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde Kalkhorst deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist, durch Veröffentlichung im Internet am 02.12.2010 sowie durch Aushang (Im Schaukasten) vom 03.12.2010 bis zum 21.01.2011 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass im beschriebenen Verfahren nach § 13a BauGB ein Umweltbericht (Prüfung der Umweltbelange und Durchführung einer Eingriffs-Ausgleichsregelung) nicht erstellt wird; dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die sich auf die Rechtmäßigkeit der Planung beziehen und die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung informiert.
Kalkhorst, den 22.02.11
Bürgermeister
- Der latestimige Bestand am 02.12.2010 wird als richtig dargestellt. Beachtung der Grenzpunkte gibt die Vorbehalte, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die tatsächliche Nutzung im Best. st. 1 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.
Kalkhorst, den 22.02.11
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 08.02.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Kalkhorst, den 22.02.11
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 18, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 08.02.2011 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 18 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.02.2011 geteilt.
Kalkhorst, den 22.02.11
Bürgermeister
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hermit am 08.02.11, ausgeteilt.
Kalkhorst, den 22.02.11
Bürgermeister
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Internet am 02.12.11 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abfertigung sowie der Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 02.02.11 (Tag der Bekanntmachung) in Kraft getreten.
Kalkhorst, den 07.04.11
Bürgermeister

SATZUNG

DER GEMEINDE KALKHORST ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 FÜR DAS WOHNGEBIET "ZUR STEILKÜSTE" IN ELMENHORST IM VERFAHREN NACH § 15 BAUGB (VERFAHREN ZUR INNENENTWICKLUNG) GEMÄß § 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Sept. 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), sowie nach der Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbauförderungsgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBAUO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2008 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 398, 370), sowie nach der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. M-V S. 887, 719), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom 08.02.11 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 für das Wohngebiet "Zur Steilküste" in Elmenhorst, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie über die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 FÜR DAS GEBIET "ZUR STEILKÜSTE" IN ELMENHORST

